

Stand: 05.2023

Besondere Geschäftsbedingungen für Laborprüfungen (BGL) der Berlin Cert GmbH

Diese BGL gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berlin Cert GmbH, wenn und soweit die Berlin Cert GmbH für einen Kunden Laborprüfungen durchführt.

§ 1 Prüfmuster

- (1) Werden zur Prüfung weitere Prüfmuster benötigt, kann die Berlin Cert GmbH diese kostenfrei nachfordern.
- (2) Das Prüfmuster wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke oder gemäß einem zwischen Vertragspartner und Berlin Cert GmbH vereinbartem Prüfprogramm geprüft.
- (3) Die Berlin Cert GmbH übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Prüfmustern sowie für Schäden an den Prüfmustern durch Prüfung, Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport. Die Berlin Cert GmbH hat im Umgang und bei der Aufbewahrung mit Prüf- und Belegmustern die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (4) Der Vertragspartner liefert das Prüfmuster auf eigene Rechnung und Gefahr bis zur Berlin Cert GmbH. Der Vertragspartner holt das Prüfmuster nach Aufforderung auf eigene Rechnung und Gefahr bei Berlin Cert GmbH ab.
- (5) Im Einzelfall kann auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten und Risiko des Vertragspartners ein Versand von Prüfmustern durch die Berlin Cert GmbH durchgeführt werden. Das Prüfmuster wird sorgfältig verpackt. Für Beschädigungen, die während des Transportes entstehen, kommt die Berlin Cert GmbH nicht auf. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Vertragspartner unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der geltenden besonderen Fristen zu melden. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Vertragspartners.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, verbleibende Prüfmuster und entsorgungspflichtige Zubehörteile und Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt der Vertragspartner seiner Abholungsverpflichtung nicht nach, ist Berlin Cert GmbH berechtigt, das Prüfmuster auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an diesen zu versenden. Die Kosten für die Übersendung von Prüfmustern gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 2 Leistungsfrist und Prüfergebnis

- (1) Berlin Cert GmbH bestätigt dem Vertragspartner den Eingang aller erforderlichen Prüfmuster und Unterlagen.
- (2) Ist die Prüfdauer nicht vertraglich geregelt, wird dem Vertragspartner der geschätzte Prüfstart und die geschätzte Prüfdauer mit der Eingangsbestätigung (1)§ 2(1) mitgeteilt.
- (3) Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Vertragspartner eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 3 Terminabsagen und -änderungen

- a) Terminänderungen oder -absagen durch den Vertragspartner sind bis zu 10 Werktagen vor dem vereinbarten Prüftermin möglich, ohne dass zusätzliche Kosten für den Vertragspartner entstehen.
- b) Bei kurzen Terminabsagen oder Terminverschiebungen bis zu 5 Werktagen vor dem bestätigten Prüftermin behält sich die Berlin Cert GmbH vor, 50 % des ausgefallenen Auftragswertes (ohne Nebenkosten) als Ausfallgeld dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
- c) Nach Ablauf der Fristen entsprechend a) und b) hat der Vertragspartner bei Terminverschiebungen oder -änderungen in der Höhe des vollen Auftragswertes (ohne Nebenkosten) zu vergüten. Dies gilt auch für Absagen durch den Vertragspartner, die nach der Eingangsbestätigung § 2(1) erfolgen.

- d) Entstehen durch die Terminänderungen oder -verschiebungen des Vertragspartners Stornierungskosten bei Dritten oder weitere zusätzliche Kosten, trägt diese der Vertragspartner in vollem Umfang.

§ 4 Prüfungsort

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der Berlin Cert GmbH durchgeführt. In Abhängigkeit vom Produkt und der Art der Prüfung können auch andere Prüforte gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfumgebung die Prüfergebnisse nicht beeinflusst und die Vertraulichkeit nicht gefährdet. Die Entscheidung über den Prüfort liegt bei der Berlin Cert GmbH.
- (2) Die Berlin Cert GmbH kann, ein externes Labor mit der Durchführung der Prüfung beauftragen, wenn
- a) das Labor die für die Prüfung einschlägigen Anforderungen aus gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Bestimmungen erfüllt,
 - b) das Labor – sofern für die vorzunehmende Prüfung erforderlich – von der zuständigen Akkreditierungsorganisation akkreditiert ist und
 - c) der Vertragspartner zu der Beauftragung des Labors sein Einverständnis erteilt hat.

§ 5 Prüfzeichen

- (1) Die Berlin Cert erstellt als freiwillige Leistung Prüfzeichen für den Vertragspartner, dass auf einen Datenbankeintrag verweist, der über die Website der Berlin Cert über eine Prüfzeichenummer abgerufen werden kann. Der Eintrag enthält den Namen des Vertragspartners, den Namen und eine eindeutige Identifikation des Prüfmusters und den durchgeführten Prüfumfang, entsprechend dem Prüfbericht.
- (2) Die Berlin Cert GmbH bewertet individuell, ob ein Prüfzeichen erstellt werden kann.
- a) Für die Erstellung eines Prüfzeichens müssen die beauftragten Prüfleistungen durch das oder die Prüfmuster und ggf. der technischen Dokumentation erfolgreich abgeschlossen werden.
 - b) Die Berlin Cert GmbH behält sich vor, auch bei positiven Prüfergebnissen auf die Ausstellung eines Prüfzeichens zu verzichten, insb. bei Prüfungen, die aus Sicht der Berlin Cert keine Rückschlüsse zu Qualitätsmerkmalen des Prüfmusters zulassen. Die Berlin Cert GmbH ist bei Verweigerung eines Prüfzeichens gegenüber dem Vertragspartner nicht rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vertragspartner ist berechtigt,
- a) die Produkte, die dem eingereichten und geprüften Prüfmuster entsprechen,
 - b) Produkte, die Komponenten verwenden, die dem eingereichten und geprüften Prüfmuster entsprechen,
 - c) Werbe- und Kommunikationsmittel für die Produkte, die § 5(3)a) oder § 5(3)b) erfüllen, mit dem Prüfzeichen zu versehen.
- (4) Die Verwendung des Prüfzeichens darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prüfmuster erfolgen.
- (5) Der Vertragspartner darf das Prüfzeichen nicht verändern oder mit anderen Merkmalen (z.B. eigenes Firmenlogo) in Verbindung gebracht werden. Es muss, wenn im Zusammenhang mit dem Firmenlogo des Auftraggebers abgebildet, deutlich kleiner sein. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Auftraggeber zur Berlin Cert GmbH gehören, oder das Prüfzeichen eine Marke / das Firmenlogo des Auftraggebers ist.
- (6) Der Vertragspartner gewährleistet, dass auch bei einer verkleinerten Abbildung, dass der Inhalt deutlich lesbar bleibt und der im Prüfzeichen abgebildete QR-Code in sauberem Zustand durch elektronische Geräte interpretiert werden kann.
- (7) Prüfzeichen sind nicht in einer herabwürdigenden Weise zu verwenden.

- (8) Der Vertragspartner kann in Textform auf den öffentlich zugänglichen Datenbankeintrag verzichten. Er verzichtet damit auch auf das Prüfzeichen und die Berechtigung dieses zu verwenden.
- (9) Die Verwendungsberechtigung verfällt, sobald das Produkt, oder dessen Bestandteile, nicht mehr dem Prüfmuster entsprechen.
- (10) Die Berlin Cert GmbH ist berechtigt die Verwendung des Prüfzeichens zu untersagen, wenn dieses abweichend von § 5(3) bis § 5(7)§ 5 verwendet wird.

§ 6 Haftung

- (1) Eine durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden positiven Prüfbericht befreit den Vertragspartner nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftpflicht. Bei nicht festgestellten Mängeln trifft die Berlin Cert GmbH nur dann eine Mithaftung, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die für das Prüfverfahren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Bestimmungen nachgewiesen werden kann.